

# Stadtvertretung der Landeshauptstadt

## Schwerin

Datum: 21.03.2023

Dezernat: I / Büro der  
Stadtvertretung  
Bearbeiter/in: Herr Nemitz  
Telefon: 545-1021

### Informationsvorlage Drucksache Nr.

00718/2023/B

**öffentlich**

### Beratung und Beschlussfassung

Stadtvertretung

### Betreff

Berichts Antrag | Vergabepaxis der kommunalen Gesellschaften und Eigenbetriebe

### Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung nimmt das Ergebnis zur Kenntnis.

### Begründung

Die Stadtvertretung hat in ihrer 30. Sitzung am 30.01.2023 unter TOP 32.1 zur Drucksache 00718/2023 Folgendes beschlossen:

Die Stadtvertretung beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, der Stadtvertretung in der kommenden Sitzung der Stadtvertretung zu folgenden Punkten und Fragen zu berichten:

1. Welche Vorgaben der Aufsichtsräte und Festlegungen zu Wertgrenzen existieren bei der Ausschreibung von Verträgen und deren Beauftragung aktuell für die einzelnen kommunalen Gesellschaften? Bis zu welchen Volumina dürfen die Geschäftsführungen / die Werkleitungen eigenständig handeln und in eigener Kompetenz Verträge abschließen und wie wird dabei stets dem Vieraugenprinzip firmenintern Rechnung getragen?
2. Ab welchen Wertgrenzen sind die Aufsichtsräte / Werkausschüsse bei Vergaben im Vorfeld der Verträge zu informieren bzw. vor deren Beauftragung derzeit zwingend zu beteiligen?
3. Wie stellen sich die Regelungen und Kompetenzen der Geschäftsführungen der städtischen Gesellschaften / der Werkleitungen bei der Vergabe von Aufträgen im Vergleich zu den Kompetenzen von Oberbürgermeister Dr. Badenschier laut Hauptsatzung dar?

4. Wer vertritt laut Gesetz die Interessen der Landeshauptstadt Schwerin als Gesellschafterin gegenüber den jeweiligen kommunalen Gesellschaften (Geschäftsführung und Aufsichtsrat), in wessen Zuständigkeit fällt aktuell diese Kompetenz innerhalb der Stadtverwaltung unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Regelungen in Verbindung mit der verwaltungsinternen Geschäftsverteilung – Stand: Dezember 2022 - ?  
Wer ist der aktuelle Verantwortliche der Stadtverwaltung für welche städtische Gesellschaft?

**Hierzu wird mitgeteilt:**

Zu 1-3.

Grundsätzlich sind bei allen Vergabeentscheidungen der Gesellschaften und der Eigenbetriebe die vergaberechtlichen Vorschriften anzuwenden. (siehe dazu Ziffer 8.3.9 des Kodex)

Für die Werkausschüsse der Eigenbetriebe gilt hinsichtlich der Einleitung von Vergabeverfahren folgendes:

**1. über die Einleitung und die Art der Ausschreibung:**

**a) soweit der Auftrag auf eine einmalige Leistung gerichtet ist, bei Dienst- und Lieferverträgen ab einem Wert von 50.000 Euro und bei Bauleistungen ab einem Wert von mehr als 500.000 Euro,**

**b) soweit der Auftrag auf wiederkehrende Leistungen gerichtet ist, bei Dienst- und Lieferverträgen ab einem Jahresbetrag der wiederkehrenden Leistung von mehr als 125.000 Euro und bei Bauleistungen ab einem Jahresbetrag der wiederkehrenden Leistung von 250.000 Euro bis zu 500.000 Euro,**

**Mit der Entscheidung zur Einleitung des Verfahrens wird der Werkleitung zugleich die Ermächtigung erteilt, nach durchgeführtem Verfahren den Zuschlag zu erteilen.**

Diese Regelung ist wortgleich mit der Regelung in der Hauptsatzung (dort § 5 Abs. 4), die für den Oberbürgermeister Anwendung findet.

Bei den mehrheitlich kommunalen Gesellschaften sind Vergaben für die Beschaffung von Leistungen in der Regel Maßnahmen der laufenden Geschäftsführung und damit in der Kompetenz der jeweiligen Geschäftsführer angesiedelt.

Zu 4.

Gesetzlicher Vertreter der Landeshauptstadt Schwerin in der Gesellschafterversammlung ist der Oberbürgermeister. Ist dieser verhindert, vertritt ein Stellvertreter diesen. Grundsätzlich ist auch die Vertretung durch Bevollmächtigte möglich, die der Weisung des Vollmachtgebers zu folgen haben.

Dies trifft für alle kommunalen Gesellschaften zu und ist unabhängig von einer möglichen fachlichen Zuordnung.

Der Berichtsantrag ist damit erledigt.

**über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr**

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

**Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:**

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

**Anlagen:**

---

gez. Dr. Rico Badenschier  
Oberbürgermeister